



**Antwort**  
zur Anfrage Nr. AF/0045/2019

Vorlage: <b>AW/0072/2019</b>		Datum: 20.08.2019	
<b>Bürgermeisterin</b>			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Anfrage der WGS-Fraktion zu Abschleppmaßnahmen des Koblenzer Ordnungsamtes, sowie zum Parken am Wochenende auf städtischen Grundstücken und auf dem Parkplatz der Kreisverwaltung</b>			
Gremienweg:			
29.08.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

**Antwort:**

Frage 1:

Viele Fahrzeugführer halten verbotswidrig an Stellen, an denen jegliches Halten verboten ist oder zu einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer führt. Die Erfahrung zeigt, dass eine Ahndung durch eine Verwarnung nicht zielführend ist und zu keiner Verbesserung der verkehrlichen Situation führt. Aus diesem Grunde werden seit dem Jahr 2018 vermehrt Fahrzeuge abgeschleppt, wenn die hierfür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Überwiegend handelt es sich dabei um Bereiche für denen absolutes Haltverbot gilt oder auch Schwerbehindertenparkplätze, Feuerwehrezufahrten oder Busparkplätze, die durch unberechtigte Fahrzeuge genutzt werden. Die Beseitigungsmaßnahmen erfordern einen höheren zeitlichen Personaleinsatz. Dies hat zur Folge, dass die Zahl der ausgesprochenen Verwarnungen rückläufig ist.

Frage 2:

Da die Anzahl der anhängigen Ordnungswidrigkeitenverfahren zurückgegangen ist, sind folglich auch die damit verbundenen Einnahmen zurückgegangen

Frage 3:

Sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, wird seit dem Jahr 2018 vermehrt abgeschleppt. Dies dient zur Sicherheit und zum Schutz der Verkehrsteilnehmer. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4:

Auf Grund der höheren Zahl an Abschleppverfahren hat sich auch die Zahl der Widersprüche gegen die Kostenfestsetzung erhöht.

Frage 5:

Die Halterermittlung bei Parkverstößen erfolgt auch bei ausländischen Zulassungen über das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA). Das KBA sendet die Anfragen dann an die jeweilige zentrale Kontaktstelle der entsprechenden Nation. Dieses Anfrage-Verfahren richtet sich nach der RICHTLINIE (EU) 2015/413 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. März 2015

Frage 6:

An den Schulen, die sich im Bereich der Parkraumbewirtschaftung befinden, sind Stellplätze auf den Schulhöfen an Lehrkräfte vermietet (24 Std. / 7 Tage). Die Schulen, welche nicht in der Parkraumbewirtschaftung liegen, sind i. d. R. bis in die späten Abendstunden für Kinder und Jugendliche zum Spielen freigegeben. Ein zusätzliches Parken würde die Kinder und Jugendlichen gefährden.

Aus den vorgenannten Aspekten können die Schulhöfe nicht an Wochenenden zum Parken freigegeben werden. Ausnahmen werden hier lediglich auf Antrag für Aussteller bei größeren Veranstaltungen gewährt (z.B. Sommerfest, Schängelmarkt, Electronic Wine).

Frage 7:

Hinsichtlich der Möglichkeit den Parkplatz der Kreisverwaltung samstags nach 16.00 Uhr der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wurde mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Kontakt aufgenommen.

Eine Nutzung des Bereichs hinter dem Kreishaus als Parkfläche für die Öffentlichkeit wurde bisher nicht erwogen. Es kann von Seiten der Kreisverwaltung keinerlei Service im Falle von auftretenden Problemen angeboten werden. Weiterhin bestehen Befürchtungen, dass nach der Beendigung des Bereitstellungszeitraums auch weiterhin dort – dann unberechtigt - geparkt wird. Dies wird dann regelmäßig zu Schwierigkeiten bei den berechtigten Nutzern führen.

Wie über eine offizielle Anfrage zu dieser Thematik entschieden würde, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.